

Dienstvereinbarung

zwischen der Dienststelle

Technische Universität München, Verwaltungsstelle Weihenstephan

und dem

Personalrat am Wissenschaftszentrum Weihenstephan

über

die Einführung und den Betrieb von Videoüberwachungsanlagen

Präambel

Die Dienststelle und der Personalrat wollen den Schutz gegen strafbare Handlungen, insbesondere Diebstähle und Sachbeschädigungen, verbessern. Durch solche werden sowohl öffentliches als auch privates Eigentum gefährdet, beschädigt oder entwendet. Durch den Einsatz von Videoüberwachungsanlagen kann zu diesem Schutz beigetragen werden. Um die berechtigten Interessen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die von solchen Anlagen betroffen sein können, zu gewährleisten, wird die nachfolgende Vereinbarung abgeschlossen.

§ 1 Zweck der Dienstvereinbarung

(1) Liegenschaften und öffentlich zugängliche Räume der Dienststelle können unter Beachtung der Vorschriften des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Video) überwacht werden. Dabei ist eine Aufzeichnung von Tönen nicht zulässig.

(2) Die Videoüberwachung dient ausschließlich der Abwehr und Verfolgung strafrechtlich relevanter Handlungen und findet im Rahmen des Hausrechts statt. Sie ist örtlich und zeitlich auf das unabdingbare Maß zu beschränken.

(3) Videoüberwachungsanlagen werden in keiner Weise zur Leistungs- und Verhaltenskontrolle, zum Leistungsvergleich oder zur Leistungsbemessung der Beschäftigten eingerichtet oder genutzt.

§ 2 Nutzung des Systems

(1) Sämtliche Standorte sowie die Aufnahmebereiche aller Videokameras sind in den Anlagen zu dieser Dienstvereinbarung dokumentiert.

(2) An den Videokamerastandorten sind Hinweisschilder auf die Videoüberwachung anzubringen. Werden von Videoaufzeichnungen Beschäftigte während ihrer Dienstausbung regelmäßig erfasst, sind diese vor dem erstmaligen Einsatz nachweislich über die Maßnahme zu informieren.

(3) Von der Dokumentation nach Absatz 2 erfasst werden auch installierte Attrappen von Überwachungssystemen.

(4) Die Aufzeichnungsgeräte befinden sich in einem gesicherten Bereich, das Bildmaterial (gespeicherte Daten) auf einem speziell hierfür eingerichteten Server. Geräte und Daten sind gegen unberechtigten Zugriff geschützt. Zugang zu dem Bildmaterial und den Aufzeichnungsgeräten haben ausschließlich dem Personalrat in den Anlagen zu dieser Dienstvereinbarung zu benennende Personen (Administratoren).

§ 3 Betriebsverantwortung

(1) Die Genehmigung für die Installation und den Betrieb von Videoüberwachungsanlagen erteilt der Kanzler oder ein von ihm bevollmächtigter Vertreter, nachdem der Datenschutzbeauftragte der Universität das Verfahren freigegeben und den Personalrat darüber unverzüglich informiert hat.

(2) Verantwortlich für die Beantragung und den Betrieb von Videoüberwachungsanlagen ist die/der für den Überwachungsbereich zuständige Leiter/in der Organisationseinheit; für allgemein genutzte Räume und Liegenschaften ist der Kanzler oder dessen Vertreter verantwortlich.

(3) Da es sich bei der Speicherung der Bilder von Personen um "personenbezogene Daten" im Sinne der Datenschutzgesetze handelt, sind die hierzu einschlägigen Bestimmungen insbesondere des BayDSG zu beachten. Insbesondere bedarf jede Videoüberwachung einer datenschutzrechtlichen Freigabe gem. Art. 26 BayDSG.

§ 4 Zugriffsrechte und Auswertung

(1) Gespeicherte Videodaten dürfen nur ausgewertet werden, wenn es Anhaltspunkte für einen strafrechtlich relevanten Tatbestand gibt. Eine weitere Verwendung ist nicht zulässig.

(2) Vor jeglicher Auswertung sind der Datenschutzbeauftragte und der Personalrat in Kenntnis zu setzen. Mindestens ein Personalratsmitglied muss beim Auswertungsvorgang anwesend sein. Hiervon kann nur bei „Gefahr im Verzug“ im strafrechtlichen Sinn abgewichen werden. In diesem Fall ist der Personalrat jedoch unverzüglich und umfassend zu unterrichten.

(3) Für eine notwendige Auswertung gilt immer das 4-Augen-Prinzip. Beabsichtigt die Dienststelle aufgrund einer Auswertung der Daten, Ansprüche gleich welcher Art gegen Bedienstete aufgrund einer strafbaren Handlung geltend zu machen, ist der Personalrat unverzüglich zu informieren und erhält mit Zustimmung des Betroffenen Einsicht in die Daten. Unbeschadet seiner Rechte aus dem Bayerischen Personalvertretungsgesetz hat der Personalrat über die Daten Verschwiegenheit zu wahren.

(4) Eine Weitergabe der gespeicherten Daten ist nur durch die Dienststellenleitung im Rahmen der Anzeigenerstattung an die Strafverfolgungsbehörden zulässig. Die Weitergabe an sonstige Dritte ist unzulässig.

(5) Hinsichtlich der Lösungsfristen finden die datenschutzrechtlichen Vorschriften Anwendung.

§ 5 Rechte des Personalrats

(1) Der Personalrat hat das Recht, die Einhaltung dieser Dienstvereinbarung zu überprüfen. Hierzu erhält er auf Verlangen Einsicht in alle mit der Installation und dem Betrieb des Systems zusammenhängenden Unterlagen, Protokolle und sonstigen Aufzeichnungen.

(2) Der Personalrat kann vor Ort Besichtigungen vornehmen.

(3) Zur Überprüfung der Arbeitsweise des Systems darf der Personalrat im Einvernehmen mit der Dienststellenleitung Fachleute zu Rate ziehen.

§ 6 Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt am 1. September 2016 in Kraft.
- (2) Die Kündigung der Dienstvereinbarung richtet sich nach den Vorschriften des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes. Im Falle einer Kündigung wirkt die Dienstvereinbarung nach, bis eine neue Regelung zwischen der Dienststellenleitung und dem Personalrat zustande gekommen ist. Die Nachwirkung ist auf die Dauer eines Jahres begrenzt.
- (3) Dienststelle und Personalrat können jederzeit von der jeweils anderen Seite verlangen, über eine Änderung dieser Vereinbarung zu verhandeln.
- (4) Eine einvernehmliche Änderung ist jederzeit möglich. Kündigung und Änderung bedürfen der Schriftform.

Freising, den 10.08.2016

Freising, den 10.08.2016

Pha Laz
Dienststellenleitung

Phk
Personalratsvorsitzender

Anlagen: Standorte und Aufnahmebereiche aller Videokameras
Zugriffsberechtigte Personen